

Beklagen und Beschwerdegegner

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

B e k l a g t

Kingertin und Beschwerdeführerin,
- Prozessvollmachtgeber: Rechtsanwalt [redacted], [redacted]

Lisa C. [redacted] geb. [redacted],
[redacted] / Israel, [redacted] Str. [redacted]

In der Entscheidungssache

B E S C H L U S S

IX 28 59/73

BUNDESGERICHTSHOF

2441 085

Entscheid.-Sammlg. d. Senat

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 3. Mai 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Puchs, Dr. Thum und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 26. Juli 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGG) liegt nicht vor.

Der Berufungsrichter versagt der verwitweten Klägerin einen Härteausgleich gemäß § 165 BGG mit dieser Begründung: Sie besitze israelische Renten von insgesamt 308,15 DM und werde durch ärztliche Versorgung und Heilmittelgewährung unterstützt. Ihr Einkommen liege über der israelischen Lohnpfändungsfreigrenze. Auch ein nach § 4 BGG anspruchsberechtigter Verfolgter hätte in der Lage der Klägerin nur Entschädigung für Schaden an Freiheit beanspruchen können. Deshalb wäre ein Beitrag zum notwendigen Lebensunterhalt durch Zubilligung eines Härteausgleichs gemäß § 165 BGG unangemessen; er würde zu einer nicht gewollten Besserstellung des nach §§ 160 ff BGG anspruchsberechtigten Verfolgten führen.

- 3 -

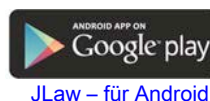
Diese Erwägungen stehen im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BVG 1964, 554; Beschlüsse vom 28. April 1965 - IV ZB 238/65 - und vom 27. April 1971 - IX ZB 262/70). Darauf, ob das Einkommen der Klägerin über der in Israel geltenden Lohnpfändungsfreigrenze liegt, kommt es nicht entscheidend an. Auch nach der Auffassung des Berufungsrichters erreichen die Einkünfte der Klägerin nicht die volle Höhe des notwendigen Lebensunterhalts. Auf einen Härteausgleich zur Auffüllung dieses Fehlbetrages hat die Klägerin aber, wie der Berufungsrichter zutreffend anhand der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs darlegt, unter den hier obwaltenden Umständen keinen Anspruch.

Mai

Portmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)